Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1.

Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Zur Frage, ob die Gemeinden, beziehungsweise die Grundeigenthümer in den Gemeinden, berechtigt erscheinen, die Jagd auf den in der Gemeindemarkung liegenden Grundstücken „ruhen" zu lassen.

Von Dr. Ernst Baron Exterde.

In denjenigen Staaten, in welchen mit dem Jahre 1848 das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden zwar aufgehoben wurde, wo indessen zu Gunsten der bis dahin Berechtigten allgemein, ohne daß letztere sich hätten auf einen mit dem Eigenthümer des jagdbelasteten Grundes abgeschlossenen Vertrag berufen müssen (kaiserliches Patent vom 7. März 1849), eine Ablösung in Geld stattfand, ließen die Landgemeinden hie und da gern die Jagd ruhen. Sie wollten dadurch manchmal den „Herren" einen Tort anthun, manchmal auch bloß das Betreten ihrer Aecker und Wiesen verhindern. Aber auch in Oesterreich, wo doch das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden fast mit Napoleon's des Ersten sattsam bekannten Worten: Est aboli sans indemnité ... beseitigt ist, machte sich das Streben bemerkbar, die Jagd ruhen zu lassen. Dies war vorzugsweise in den Landgemeinden Galiziens der Fall, und hier kam die Frage, welche die Ueberschrift dieses Aufsatzes bildet, zum Austrage*). Die Gemeinden, beziehungsweise die Insassen derselben, machten geltend, daß sie die von den politischen Behörden angeordneten Jagdpachtlicitationen nicht begehrt hätten. Sie gaben Vorstellungen und Proteste ein, in denen sie hervorhoben, daß das Erträgniß der Jagd in keinem Verhältnisse zu den Beschränkungen stehe, welchen der geregelte Wirthschaftsbetrieb durch die Jagdausübung unterworfen werde, weßhalb sämmtliche Grundbesitzer in den Gemeinden übereingekommen seien, lieber auf ihre geringen Antheile an dem Ertrage der Jagdverpachtung zu verzichten, als sich gefallen lassen zu müssen, daß die Jagdpächter ihre Felder mit Hunden durchstöbern, ihr Vieh belästigen oder verjagen und die zur Bewachung des Gemeindewesens nöthigen Hunde, falls solche auf dem Jagdterritorium betroffen werden, niederschießen. Ferner wurde von den Gemeinden behauptet, daß, nachdem ihnen das Jagdrecht „zugewiesen" worden sei, es ihnen auch freistehen müsse, auf die Ausübung dieses Rechtes ganz zu verzichten, und daß daher von einer zwangsweisen Ausnützung der Gemeindejagdbarkeit keine Rede sein könne.

Die galizische Statthalterei sah sich durch diese Proteste veranlaßt, das Ackerbauministerium um die principielle Beantwortung der Frage zu ersuchen, ob das der Gemeinde zugewiesene Jagdrecht auch gegen den Willen derselben, und beziehungsweise auch gegen den Willen der einzelnen Grundbesitzer, welche an dem Erträgnisse des auf ihren Grundstücken ausgeübten Jagdrechtes nach Maßgabe der Ausdehnung dieser Grundstücke participiren, durch die politische Behörde zu verpachten sei. Ohne sich selbst in dieser Angelegenheit zu einer bestimmten Ansicht zu bekennen, bemerkte die Statthalterei, daß sich in dieser Beziehung zwei entgegengesetzte Meinungen geltend gemacht hätten. Die eine gehe dahin, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (das kais. Patent vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154 und die Min.-Vdg. vom 15. December 1852, R. G. Bl. Nr. 257) keinen Zweifel übrig lassen, daß die Verpachtung oder Nichtverpachtung des Jagdrechtes innerhalb einer Gemeindegemarkung nicht vom Ermessen der Einzelnen oder der Mehrzahl der Grundeigenthümer abhänge, sondern daß dieses Recht jedenfalls verpachtet werden müsse. Die gemeinschaftliche Verpachtung der Jagd auf den keinen zusammenhängenden Grundcomplex von 200 Joch bildenden, innerhalb einer Gemeindegemarkung liegenden Grundstücken sei aus national-ökonomischen Rücksichten, nämlich um einerseits den Wildreichthum auch auf den kleineren Grundcomplexen entsprechend zu verwerthen und vor Vernichtung durch regelloses Jagen zu bewahren, anderseits auch das bei gänzlicher Vernachlässigung der Jagd voraussichtliche Ueberhandnehmen des Wildes im Interesse der hiedurch häufig geschädigten Landwirthschaft hintanzuhalten, angeordnet worden, wogegen die Ausübung der Jagdbarkeit auf zusammenhängenden Grundcomplexen von 200 Joch und darüber allerdings dem freien Ermessen der betreffenden Eigenthümer in der Voraussetzung überlassen worden sei, daß dieselben sich in ihrem eigenen Interesse vorsehen und auch im Stande sein würden, den angedeuteten national-ökonomischen Rücksichten gehörige Rechnung zu tragen. Wollte man es nun vom Ermessen der Einzelnen oder auch der Mehrzahl der Grundbesitzer abhängig machen, ob die Verpachtung der Jagdbarkeit auf den der

*) Siehe Landwirthschaftl. Wochenblatt des k. k. Ackerbauministeriums ex 1870, Nr. 28.

letzten Kategorie nicht angehörigen Grundstücken stattfinden solle oder nicht, so könnte leicht in Folge der irrigen Begriffe, des Leichtsinnes und der Leidenschaftlichkeit der Grundbesitzer den Interessen der Nationalökonomie oder der Minderzahl der Grundbesitzer Eintrag gethan werden. Ferner müßten die Befürchtungen wegen allfälliger Benachtheiligung des Wirthschaftsbetriebes durch die Jagdpächter, angesichts der sowohl zur Sicherheit des Jagdrechtes, als auch zum Schutze der einzelnen Grundbesitzer erlassenen jagdpolizeilichen Bestimmungen, deren Handhabung ohnedies den Gemeindevorständen obliege, gänzlich hinwegfallen, und dürften auch diese befürchteten Nachtheile in keinem Verhältnisse zu jenem Schaden stehen, welcher im Falle der gänzlichen Einstellung der Jagdausübung dem Wirthschaftsbetriebe aus der übermäßigen Vermehrung des Wildstandes erwachse. Uebrigens würde ungeachtet des ausgesprochenen Willens der Gemeinde, die Jagd unausgenützt zu lassen, dieselbe höchst wahrscheinlich dennoch und zwar durch Raubschützen ausgebeutet werden. Endlich sei schwerlich anzunehmen, daß in einer Gemeinde eine solche Einhelligkeit der Grundbesitzer erzielt werde, daß sämmtliche auf die auf sie entfallenden Antheile an der Jagdbarkeit verzichten, namentlich dann, wenn einzelne Parcellen eines Gutsgebietes zwischen bäuerlichen Parcellen zerstreut liegen und dann zur Gemeindejagdbarkeit gehören. — Von den Verfechtern der entgegengesetzten Ansicht wurde in erster Linie geltend gemacht, daß das der Gemeinde zugewiesene Jagdrecht von dem Jagdrechte des Besitzers eines zusammenhängenden Grundbesitzes von 200 Joch principiell nicht verschieden sein könne, daß es demnach, so wie dem Letzteren, so auch der Gemeinde freistehen müsse, ihr Jagdrecht auszunützen oder nicht. Da aber die der Gemeinde zugewiesene Jagd den Grundbesitz einzelner für sich nicht selbstständig jagdberechtigter Gemeindeglieder umfasse, so müsse der Beschluß der Gemeinde, das Jagdrecht nicht ausnützen zu lassen, sich auf die Einwilligung sämmtlicher, oder zum mindesten jener Grundbesitzer stützen, deren Grundbesitz in der Gemeinde vermöge seines Flächenumfangs überwiegend ist. Ein solches Bestimmungsrecht müsse der Gemeinde auch aus dem Grunde gewahrt werden, weil mit der Ausnützung der Jagd nicht geringe Hindernisse eines geregelten Wirthschaftsbetriebes verbunden seien, weil die hieraus resultirenden Nachtheile keineswegs durch den Antheil am Jagdertrage compensirt werden und weil endlich der durchschnittliche Ertrag der Jagdpachtungen ein so geringer sei, daß der Entgang desselben das Nationalvermögen in kaum nennenswerther Weise schädige. Als Beleg für die letztere Behauptung könne die Thatsache dienen, daß selbst in den großen Gemeinden niemals ein höherer Jagdertrag als 50 fl. erzielt worden, der Pachtschilling in kleineren Gemeinden aber gewöhnlich nur 5—15 fl., in mehreren Fällen gar nur 2—3 fl. betragen habe.

Nach Prüfung der beiden eben dargelegten Ansichten wurde vom Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die angeregte Frage unterm 30. März 1870, Z. 471, dahin entschieden, daß bei dem dermaligen Stande der Gesetzgebung die Gemeinden, beziehungsweise die Grundeigenthümer in den Gemeinden, nicht berechtigt seien, die Jagd auf den in der Gemeindemarkung liegenden Grundstücken ruhen zu lassen. Für diese Entscheidungen waren folgende Erwägungen angegeben:

„Die Jagd ist als ein Ausfluß des Grundeigenthumes kein Eigenthum der Gemeinde als solcher, sondern gehört den einzelnen Grundeigenthümern innerhalb der Gemeindemarkung (§ 8 des Patentes vom 7 März 1849). Der jährliche Reinertrag der den Gemeinden zugewiesenen Jagd ist am Schlusse jedes Verwaltungs- oder Pachtjahres unter die Gesammtheit der Grundeigenthümer, auf deren in der Gemeindemarkung gelegenem Grundbesitze die Jagd von der Gemeinde ausgeübt wird, nach Maßgabe der Ausdehnung des Grundbesitzes zu vertheilen. Die Gemeindevorstehungen fungiren allerdings in mancher Beziehung als Verwaltungsorgane des Jagdrechtes, sind aber als solche nicht berechtigt, die Jagd ruhen zu lassen, da ihnen nur die Bestimmung über die Art der Ausübung derselben zusteht; dagegen schiene noch eher die Gesammtheit der Grundbesitzer berechtigt zu sein, mittelst einhelligen Beschlusses auf die Ausübung der Jagd für eine bestimmte Zeit gänzlich zu verzichten, d. h. sie vollständig ruhen zu lassen, weil mit Rücksicht auf die oben angedeutete Anschauung, daß die Jagd ein Ausfluß des Grundeigenthums sei, vom privatrechtlichen Standpunkte aus gegen diese Berechtigung allerdings kein Einwand erhoben werden könnte. Schließlich kann gleichwohl auch der Gesammtheit der Grundbesitzer diese Berechtigung nicht zuerkannt werden, weil das kaiserliche Patent vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154, in Verbindung mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, R. G. Bl. Nr. 257, die Verpachtung der bezeichneten Jagd unbedingt vorschreiben und von diesen Vorschriften im administrativen Wege nicht abgewichen werden darf“.

In dem Falle, als eine solche Jagd nicht verpachtet werden kann, sagt das Ministerium weiter, bleibe es nach § 5 der bezogenen Ministerialverordnung vom Jahre 1852 dem Bezirkshauptmann überlassen, die entsprechende anderweitige Verfügung zu treffen, und wenn in diesem Falle die Nichtausübung der Jagd durch einige Zeit verfügt werden sollte, so würde dies geschehen können, ohne daß hierüber die Grundeigenthümer vorläufig zu vernehmen wären.

Wir glauben, daß diese Entscheidung de lege lata schwer bekämpfbar ist, halten sie aber auch de lege ferenda bei dem Stande der Dinge in vielen unserer Gemeinden für ganz gut. Es fließt nämlich zumeist der Pachtschilling für die Gemeindejagd in den Säckel der politischen Gemeinde. Eine Vertheilung auf die Grundeigenthümer erscheint den Gemeinden zu lästig, und die Empfangsberechtigten quälen um die winzige Quote nicht. Sodann herrscht doch noch, wie wir dies ebenmäßig bei Vertheilung der Kriegspräſtationsobligationen gesehen haben, ein gewisser Gemeinsinn, und wir vernahmen mit Behagen die Aeußerungen, daß derartige von den Einzelnen nicht erarbeitete, nicht erwartete Einnahmen der Gemeinde zu Gute kommen möchten. — Freilich haben viele Gemeinden außer den durch Umlagen erzielten keine Einnahmen, und da dient sogar der Jagdpachtschilling als Illustration im Einnahmentheil der Jahresrechnung.

Die Entscheidung selbst, und das ist interessant, zeigt nebenbei den Zug der Zeit, den völlig freien, beliebigen Gebrauch seines Eigenthums zu Gunsten der Allgemeinheit und aus öffentlichen Rücksichten zu beschränken. Nach römischem Rechte konnte der Grundeigenthümer Jeden von seinem Boden abhalten. Qui alienum fundum ingreditur venandi aucupandive gratia, potest a domino jure prohiberi, ne ingrederetur. Allein wenn wir auch dem Kerngedanken der Römer, daß das Jagdrecht im Grundeigenthum liege, sehr nahe gekommen sind *), wollen wir doch nicht, daß Jemand durch jagdliche Absperrung seiner Gründe einen den Uebrigen schädlichen Wildzüchtungskamp schaffe, oder daß er die Wildgewinnung hindere und dem Bringen nationalökonomischer Werthe entgegenarbeite. Wir betrachten doch das Jagdrecht nicht wie die Römer als Privatrecht, sondern als öffentliches Recht, und jus publicum ad omnium utilitatem spectat.

Mittheilungen aus der Praxis.

In Frage der Bildung der Anzahl der Wahlkörper für Gemeindewahlen ist die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde nicht als eine endgiltige anzusehen.

Der Gemeindevorstand von C. wendete sich im October 1871 an den Bezirkshauptmann in Sp. um dessen Entscheidung über die Bildung von nur zwei Wahlkörpern im Sinne des zweiten Absatzes des § 13 dalmat. Gem.-W.-O., nachdem auch bei diesem Anlasse die Bedingungen des ersten Absatzes des citirten Paragraphes (geringere Zahl der Wahlberechtigten und Unbedeutenheit des Abstandes zwischen den einzelnen Steuerschuldigkeiten) eintreffen.

Der Bezirkshauptmann erklärte es nach dem gestellten Antrage und in Uebereinstimmung mit dem bei den letzten Gemeindewahlen eingehaltenen Vorgange auch diesmal aus Anlaß der nächst bevorstehenden Reconstituirung des Gemeinderathes in C. für angemessen, daß ausnahmsweise — statt drei — nur zwei Wahlkörper gebildet werden.

In Folge dieser Entscheidung wurden vom Gemeindevorstand in C. in Gemäßheit des § 18 G.-W.-O. die nach zwei Wahlkörpern abgesonderten Wählerlisten verfaßt und am 13. December 1871 mit Festsetzung einer Präclusivfrist von 14 Tagen zur Anbringung von

*) Vgl. § 5 des kais. Patentes vom 7. März 1849, wodurch die Ausübung der Jagdbarkeit geregelt wird: „Jedem Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens 200 Joch wird die Ausübung der Jagd auf diesem eigenthümlichen Grundcomplexe gestattet“.

Einwendungen kundgemacht Die Wählerlisten blieben speciell in der Gemeindefraction G. vom 14. December 1871 bis inclusive 13. Jänner 1872 aufgelegt. Das dortige Wahlcomité überreichte nun am 29. December 1871 eine Vorstellung an die Bezirkshauptmannschaft, daß den Bestimmungen der §§ 12 und 13 G.-W.-O. entgegen nicht drei, sondern nur zwei Wahlkörper gebildet wurden, da doch die Zahl der Wahlberechtigten im Ganzen weit mehr als 300 beträgt.

Der Bezirkshauptmann änderte nun seine frühere Entscheidung dahin ab, daß für die künftigen Gemeindewahlen in C., wie es in der Regel sein soll, drei Wahlkörper zu bilden sein werden. Hienach habe der Gemeindevorstand von C. in Gemäßheit des § 18 G.-W.-O. das Weitere vorzukehren.

Den dagegen bei der Statthalterei vom Gemeindevorstande in C. eingebrachten Recurs hat diese Behörde als unstatthaft zurückgewiesen, weil nach dem zweiten Absatze des § 13 G.-W.-O. und nach dem Geiste sämmtlicher Bestimmungen des zweiten Abschnittes der G.-W.-O. die Entscheidung über die Bildung von Wahlkörpern bei Gemeindewahlen ausschließlich der politischen Bezirksbehörde zustehe*) und gegen eine solche Entscheidung kein Recurs zulässig sei und weil die Bezirkshauptmannschaft, nachdem sie wahrgenommen, daß ihre frühere Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruhte, allerdings berechtigt gewesen sei, dieselbe in Anwendung der Ministerialverordnung vom 30. August 1868, R. G. Bl. Nr. 124 abzuändern, da durch die Entscheidung einem Andern ein Recht nicht zuerkannt wurde.

Im Ministerialrecurse bezeichnete der Gemeindevorstand von C. die Statthaltereierwägungen als unrichtig, denn der § 13 G.-W.-O. sage nicht, daß gegen eine Entscheidung des Bezirkshauptmannes über die Bildung von Wahlkörpern ein Recurs unzulässig sei; was aber nicht verboten, sei gestattet. Die Unstatthaftigkeit des Recurses sei nur in dem Falle des § 18 G.-W.-O. ausgesprochen; dort aber handle es sich um die Berichtigung der Wählerlisten, was von der Bildung der Wahlkörper weit verschieden sei.

Das Ministerium des Innern hat unterm 6. October 1872, Z. 12.148 die Berufung des Gemeindevorstandes von C. in meritorischer Beziehung als unbegründet zurückgewiesen, jedoch der Statthalterei bemerkt, „daß der Recurs gegen eine Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft im Sinne des § 13 G.-W.-O. allerdings zulässig ist, die Statthalterei sonach über den Recurs des Gemeindevorstandes von C. instanzmäßig in merito zu entscheiden gehabt hätte".

M.

Die im eigentlichen Geschäfte einer Unternehmung mit Taglohn verwendeten Arbeiter können im Sinne der Vorschriften über Krankenverpflegskosten-Vergütung nicht als „Taglöhner" angesehen werden).**

Michael Kr., in L zuständig, war im September 1871 in der Locomotivfabrik zu J. mit einem Taglohne von 1 fl. 20 kr. beschäftigt und zwar bestand seine Arbeit im Auf- und Abladen von Materiale (Holz, Steinkohlen, Eisen u. s. w.), wie auch im Verschieben der Waggons. Am 29. September 1871 erlitt derselbe eine Fingerquetschung, in Folge deren er im allgemeinen Krankenhause vom 1. October bis 13. November 1871 verpflegt werden mußte.

Zum Ersatze der anerlaufenen Kranken-Verpflegskosten verurtheilte die Bezirkshauptmannschaft in K. die Locomotiv-Fabriks-Actiengesellschaft als den Dienstgeber des Verpflegten.

Die Statthalterei enthob in Folge Recurses der Actiengesellschaft dieselbe von der Zahlungspflicht, „weil Michael Kr. nach seiner eigenen Aussage in der Locomotivfabrik als Taglöhner gegen Taglohn beschäftigt war und sich aus eigener Unvorsichtigkeit ohne Schuld eines Anderen an der Hand verletzte, daher die Actiengesellschaft zum Ersatz der Heilkosten nicht verpflichtet werden könne".

Gegen diese Entscheidung der Statthalterei hat der Landesausschuß die Ministerialberufung eingebracht, worin er behauptete, die Locomotiv-Fabriks-Actiengesellschaft suche sich durch Bezeichnung ihrer Angestellten minderer Kategorie „als Taglöhner" der Verpflegskostentragung zu entziehen; Kr. habe sich die Verletzung im Dienste der Actiengesellschaft zugezogen und sei erst in Folge seiner Dienstuntauglichkeit, als er die Hilfe eines Krankenhauses in Anspruch nehmen mußte, entlassen worden, wenn diese Entlassung anders nicht auch eine scheinbare war. Michael Kr. habe sich eine Verletzung sicher nicht zuziehen wollen, auch könne diese keinem der Mitarbeiter imputirt werden, vielmehr treffe die Verantwortlichkeit die gedachte Gesellschaft, welche die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von derlei und größeren Unglücksfällen unterlassen hat.

Die Statthalterei rechtfertigte im Vorlageberichte ihre Entscheidung dahin, daß es nach den erhobenen Verhältnissen keinem Zweifel unterliegen könne, daß Michael Kr. bloßer „Taglöhner" gewesen war; denn zum Auf- und Abladen von Materiale und zum Verschieben der Waggons benöthige man keine Arbeiter mit technischer Fertigkeit, auch sei Kr. mit einem Taglohne von 1 fl. 20 kr. entlohnt worden.

Das Ministerium des Innern hat unterm 4. August 1872, Z. 10.659 die Direction der Locomotiv-Fabriks-Actiengesellschaft in J. zur Zahlung der Spitalsgebühr für verpflichtet erkannt, „weil Kr. zur Zeit seiner Verletzung im eigentlichen Geschäfte der gedachten Fabrik, nämlich zum Auf- und Abladen der Materialien als: Holz, Kohlen, Eisen u. dgl., sowie zum Verschieben der Waggons verwendet wurde".

St.

Der Arbeitgeber bleibt zur Zahlung der Krankenverpflegskosten auch dann verpflichtet, wenn der Geselle im Verlaufe der Spitalsbehandlung an einer Krankheit behandelt worden ist, die mit der Ursache der ursprünglichen Spitalsaufnahme offenbar in keinem Zusammenhange steht.

Der Schlossergeselle Johann G. aus M. in Nieder-Oesterreich stand in der Zeit vom 5. Jänner bis inclusive 1. Februar 1871 in der Verpflegung des allgemeinen Krankenhauses in Wien, wofür an Verpflegskostenvergütung 22 fl. 12 kr. beansprucht wurden. Nach eigener Angabe und nach den polizeilichen Erhebungen stand derselbe bis zum Eintritte in's Spital bei dem Eisenwaarenfabrikanten Friedrich K. in Hernals in Arbeit.

Der Bezirkshauptmann erkannte, daß der Arbeitsgeber die Kosten pr. 22 fl. 12 kr. zu ersetzen habe, weil G. vor dem Spitalseintritte bei ihm in Arbeit stand.

Im Statthaltereirecurse machte der Arbeitgeber Friedrich K. geltend, daß der Geselle Johann G. nur wegen einer Verletzung seines Fingers Aufnahme in das Krankenhaus gesucht habe und dann nach mehr als zweiwöchentlichem Aufenthalte im Krankenhause daselbst an den schwarzen Blattern erkrankt sei. Da diese Erkrankung, welche eine längere Spitalsbehandlung des Johann G. nothwendig gemacht hat, mit der ursprünglichen Ursache der Spitalsaufnahme in gar keinem Zusammenhange stehe, so könne mindestens nicht angenommen werden, daß G. in dieser Beziehung beim Arbeitsgeber spitalsbedürftig geworden sei.

Die Statthalterei ließ sich über diesen Recurs ein ärztliches Parere hinsichtlich der Frage vorlegen, ob G. wegen Fingerverletzung ins Spital aufgenommen wurde und wann die Erkrankung begann. Dieses Parere lautete: G. wurde mit einer Fingerquetschung auf Zimmer Nr. 80 aufgenommen, welche Verletzung er sich am 4. Jänner 1871 zuzog; er kam hierauf wegen Variola am 27. Jänner 1871 auf Zimmer Nr. 62. Patient war wegen Blattern vom 27. Jänner bis 1. Februar in Behandlung. Die Blattern waren sechs Tage vor dessen Aufnahme auf Nr. 62 aufgetreten, also am 22. Jänner.

---

*) Die ersten beiden Absätze des § 13 der dalmatinischen Gemeindewahlordnung lauten wie folgt:

„In der Regel sind drei Wahlkörper zu bilden, nur ausnahmsweise, wenn die Zahl der Wahlberechtigten gering und der Abstand zwischen den einzelnen Steuerschuldigkeiten unbedentend ist, können zwei Wahlkörper gebildet werden.

Die Entscheidung hierüber steht der politischen Bezirksbehörde zu."

Im § 18 desselben Gesetzes, welcher von den Reclamationen gegen die Wählerlisten handelt, heißt es ferner:

„Der Gemeindevorstand entscheidet über die rechtzeitig angebrachten Einwendungen binnen längstens drei Tagen und nimmt die zulässig erkannte Berichtigung sogleich vor.

Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die politische Bezirksbehörde offen. Die Berufung muß binnen längstens drei Tagen nach der Verständigung von der abschlägigen Entscheidung bei dem Gemeindevorstande angebracht und von diesem der politischen Bezirksbehörde ungesäumt vorgelegt werden. Das Erkenntniß der politischen Bezirksbehörde ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig."

**) M. vergl. die Mittheilungen in Nr. 3, S. 11 und in Nr. 19, S. 75 des Jahrganges 1872 dieser Zeitschrift.

Die Statthalterei entschied den Recurs des K. abweislich, indem sie argumentirte, daß G nach der eigenen Angabe des Recurrenten bei ihm in Arbeit stand, daß er sich in diesem Arbeitsverhältnisse die Verletzung zuzog und daß K. die Verpflegskosten zu zahlen habe, weil er keiner Genossenschaft angehört. „Es sei zwar richtig, daß G. nach 18tägigem Aufenthalte im Spitale erst an den Blattern erkrankte. Dieser Zufall, an dem Niemand Schuld trage, alterire die Zahlungspflicht des K. nicht, weil der Arbeitsgeber für jede Erkrankung (Syphilis ausgenommen) zahlungspflichtig erscheine und eine im Spitale erfolgte Ansteckung nicht nachgewiesen ist“.

Dem Ministerialrecurse des K. hat das Ministerium des Innern unterm 23. Juni 1872, Z. 8066 aus den Gründen der recurrirten Entscheidung keine Folge gegeben. L.

Zum § 81 des St. G. und zum kais. Patente vom 6. September 1850 (betreffend die Gebühren von Spielkarten, Kalendern, ausländischen Zeitungen, Ankündigungen und Einschaltungen in die Tagesblätter). Durch die Nichtabfuhr von Insertionsgebühren Seitens des Verlegers einer periodischen Zeitschrift wird der Thatbestand einer Veruntreuung nicht begründet.

Mit dem Urtheile des k. k. städt.-del. Bezirksgerichtes in Uebertretungen für Prag vom 25. September 1872, Z. 7226, wurden Friedrich K. und Hermann W der ihnen wegen Nichtabfuhr von Insertionsgebühren zur Last gelegten Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums durch Veruntreuung nach § 461 St. G. nicht schuldig erkannt.

Ueber die Berufung der k. k. Staatsanwaltschaft hat das k. k. böhmische Oberlandesgericht mit Urtheil vom 4. October 1872, Z. 32.188 das erstrichterliche Erkenntniß abgeändert, beide Angeklagte der oberwähnten Uebertretung schuldig erkannt und hiefür zum Arreste von acht, resp. von drei Tagen verurtheilt.

In der dagegen ergriffenen Berufung machten die Angeklagten geltend, daß die Nichtabfuhr von Insertionsgebühren keine infamirende Handlung sei und schon aus diesem Grunde als eine Veruntreuung nicht angesehen werden könne, daß ferner das Gesetz über Gebühren ein Specialgesetz sei und dessen Uebertretungen nicht unter das allgemeine Strafgesetz subsumirt werden können, weil sonst fast jede Gefällsübertretung als Betrug gestraft werden müßte, daß endlich die Nichtabfuhr von Insertionsgebühren nach dem Gesetze nicht einmal eine Gefällsübertretung begründe, und daß diese Gebühren dem Verleger nicht anvertraut, sondern von ihm aus seinem Vermögen zu entrichten sind.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat unterm 13. November 1872, Z. 11.693 dieser Berufung stattzugeben und das erstrichterliche Urtheil aufrecht zu erhalten befunden.

Gründe:

Der § 181 St. G. setzt zu dem Begriffe einer Veruntreuung als Gegenstand ein anvertrautes Gut, als Inhalt dessen Vorenthaltung, oder Zueignung voraus.

Wenn auch im § 1, Abs. 5 des kais. Patentes vom 6. September 1850, Nr. 345 R. G. Bl., als Gegenstand der Abgabe alle Ankündigungen und Nachrichten bezeichnet werden, welche Jemand in die Zeitungsblätter und andere periodische Schriften des Inlandes einschalten läßt, so ist doch nach § 27 zur Entrichtung dieser Abgabe der Verleger des Blattes unmittelbar verpflichtet, ohne Rücksicht, ob er die Gebühr von der betreffenden Partei ganz, oder in einem geringeren Betrage, oder gar nicht erhalten habe, und diese Verpflichtung trifft den Verleger allein (§ 28, lit. d), weil im § 29 die Haftung anderer Personen, insbesondere derjenigen, welche die Einschaltung in die Zeitungsblätter veranlaßt haben, nicht ausgesprochen ist und die in diesem Paragraphe sub c bezeichneten Ankündigungen auf Zeitungsinsertionen nicht bezogen werden können, wie sich aus der Vergleichung des Absatzes 4 und 5 des § 1, dann § 23 bis 25 mit § 26 und 27 unzweifelhaft ergibt.

Hat nun das Gesetz dem Staatsschatze für den Fall, als der Verleger die Abgabe nicht bezahlen sollte oder könnte, das Recht, die Gebühr von dem Veranlasser der Einschaltung zu fordern, nicht vorbehalten, diesen Letzteren daher als den eigentlichen Zahlungspflichtigen gegenüber dem Gebührenärar nicht anerkannt, so kann auch nicht gesagt werden, daß dem Verleger der Betrag der Abgabe von Demjenigen, der die Einschaltung veranlaßt hat, zur Abfuhr an den Staatsschatz anvertraut worden sei, und daß der Verleger das in ihn gesetzte Vertrauen zum Nachtheile des Anvertrauenden mißbraucht habe, vielmehr ist für den Verleger durch die Aufnahme des Inserates in sein Blatt dem Staatsschatze gegenüber die persönliche Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe erwachsen, deren Nichterfüllung eine Veruntreuung nicht begründet. G.-H.

Verordnung.

Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. December 1872, Z. 16.026, betreffend die Erfolgung der Substitutionsgebühren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. December 1872 zu genehmigen geruht, daß die im ersten Absatze des § 13 des Substitutionsnormales vom 3. Juni 1839 enthaltene Beschränkung, so weit es sich um die Entlohnung der Supplenten an Staats- und Mittelschulen und staatlichen Lehrerbildungsanstalten handelt, außer Kraft gesetzt werde.

Demgemäß wird den an diesen Anstalten verwendeten Supplenten vom Jahre 1873 angefangen die Substitutionsgebühr ohne Unterschied, ob der Substitutionsauftrag vor Beginn des neuen Schuljahres erlischt oder noch weiter fortdauert, auch für die beiden Ferienmonate zu erfolgen sein,

---

Personalien.

Seine Majestät haben dem k. ungar. Ministerpräsidenten Joseph v. Szlavy die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem jubil. Ministerialrathe Eduard Steiner Ritter v. Pfungen den österreichischen Freiherrnstand taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Polizeirathe Adam Forster der Prager Polizei-Direction taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Finanzministerium Friedrich Ritter v. Rosner das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten zweiten Oberfinanzrathe der n. ö. Finanzprocuratur Dr. Karl Postl die bei derselben erledigte Stelle eines ersten Oberfinanzrathes und Procuraturs-Stellvertreters verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe Dr. Joseph Ritter v. Bezecny eine systemisirte Ministerialrathsstelle und dem mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär Franz Lysek eine systemisirte Sectionsrathsstelle im Finanzministerium verliehen.

Seine Majestät haben dem Centralinspector August Rauscher und dem Oberinspector Vincenz Leeb der Civilsicherheitswache in Wien, ersterem das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens, letzterem taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Johann Woynarowicz den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Amanuensis des k. k. Münz- und Antikencabinets Dr. Ernst Hartmann Edl. v. Franzenshuld den Titel und Charakter eines Custos verliehen.

Seine Majestät haben dem geistlichen Rector im allgemeinen Krankenhause zu Wien Vincenz Watzek das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat den Polizeicommissär Theodor Dermoutz zum Obercommissär und den Polizeiactuar Ferdinand Komornik zum Commissär ernannt.

Der Finanzminister hat den mit Titel und Rang eines Finanzrathes bekleideten Finanzprocuratursadjuncten Dr. Maximilian Chiari zum Finanzrathe bei der n. ö. Finanzprocuratur ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine an der k. k. Universitätsbibliothek in Prag erledigte Amanuensisstelle dem absolvirten Hörer der Philosophie Bohuslaw Czermak verliehen.

Erledigungen.

Directorsstelle bei der mährischen Landeshauptcasse mit 1800 fl. gegen Caution von 3000 fl., bis 21. Februar. (Amtsbl Nr. 23.)

Einnehmersstelle bei dem Nebenzollamte zweiter Classe zu Heubach in Ober-Oesterreich mit 500 fl. Gehalt, bis 21. Februar. (Amtsbl. Nr. 23.)

Bezirkssecretärsstelle in Krain, mit 600 fl. Gehalt. bis 9. Februar. (Amtsbl. Nr. 23.)

Einnehmersstelle beim Hauptzollamte in Schärding, mit 900 fl. Gehalt, Naturalquartier oder Quartiergeld, eventuell eine Zollamts-Controlorsstelle mit 900 fl. oder 800 fl., letztere mit oder ohne Naturalquartier oder dem Quartiergeldsbezuge, eine Amtsofficialsstelle mit 700 fl., eine Nebenzolleinnehmersstelle mit 600 fl. oder 500 fl., gegen Caution, endlich eine Assistentenstelle mit 500 fl., bis 24 Februar. (Amtsbl. Nr. 24.)

Secundararztesstelle im neuerbauten Krankenhause der israelitischen Cultusgemeinde in Wien, mit 420 fl. Gehalt und freier Wohnung, bis 15. Februar. (Amtsbl Nr. 25.)

Bezirkssecretärsstelle bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Sessana, mit 600 fl. Gehalt, bis 5. März. (Amtsbl. Nr. 27)

Druckerei der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.